

# Satzung

## zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißdorf für die Ortsteile Albertsreuth, Bärlas, Benk und Wulmersreuth (BGS-EWS Ortsteile) vom 17.04.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weißdorf folgende

### Änderungssatzung

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißdorf für die Ortsteile Albertsreuth, Bärlas, Benk und Wulmersreuth (BGS-EWS Ortsteile) vom 17.04.2015 wird wie folgt geändert:

#### § 1 Änderung

1. § 9 a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	40 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	48 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	56 €/Jahr

2. § 10 Abs. 1 Einleitungsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,05 € pro Kubikmeter Abwasser.

3. § 10 a Gebührenabschläge erhält folgende Fassung:

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung durch eine biologische Nachklärung des Gebührenpflichtigen nachgewiesen, beträgt die Gebühr 0,61 € pro Kubikmeter Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Weißdorf, 12.06.2019



Gemeinde Weißdorf  
  
Hain  
1. Bürgermeister